

**Kurzfassung des Vortrages „Der Schutz der Grundrechte
in Gerichtsentscheidungen“ von
MMag. Katharina Häusler E.MA beim Maiforum 2016**

Beim Grundrechtsschutz kommt dem Gericht eine Kontroll-, Sicherungs- und Gewährleistungsfunktion zu. Der Grundrechtsschutz ist in allen Instanzen wahrzunehmen. Grundrechte (StGG, EMRK, GRC) durchdringen die gesamte Rechtsordnung und sind die Gesetze verfassungskonform und in Übereinstimmung mit den grundrechtlichen Wertungen zu interpretieren. Grundrechtsnahe und -ausführende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 29 SPG) sind im Sinne der Rechtsprechung des VfGH, EGMR und EuGH auszulegen. Ist eine verfassungskonforme Interpretation nicht mehr möglich, soll ein Normenkontrollverfahren gemäß Art. 140 B-VG beim VfGH erfolgen.

Bei Grundrechtseingriffen ist nach einem Prüfungsschema vorzugehen.

1. Ist der Eingriff gesetzlich vorgesehen (Unterscheidung zwischen absoluten Grundrechten, wäre Verbot der Folter oder Grundrechte unter Vorbehalt, wie Versammlungsfreiheit)?
2. Ist der Eingriff bestimmt oder vorhersehbar (im Sinne Art. 18 B-VG)? Je eingriffsintensiver desto enger ist der Ermessensspielraum! (= Determinierungsgebot). Falls ein Gesetz einen Eingriff vorsieht, muss das Gesetz diesen genau bestimmen (z.B. Schusswaffengebrauch).
3. Dient der Eingriff einem legitimen Zweck (z.B. in Art. 8 bis 11 EMRK; Art. 52 Abs 1 GRC, allgemeine Schrankenklausel).
4. Ist der Eingriff ein geeignetes Mittel?
5. Ist der Einsatz des Mittels notwendig in einer demokratischen Gesellschaft? Gibt es gelindere Mittel?
6. Ist der Einsatz des Mittels verhältnismäßig (Adäquanz)?

Anhand dieser Kriterien ist **jeder** Grundrechtseingriff auf seine Zulässigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Als unionsrechtliche Anknüpfungspunkte der Grundrechte wird darauf verwiesen, dass seit 01. Dezember 2009 die GRC den Verträgen im Rang **gleich** gestellt ist (Art. 6 EUV). Der Beitritt der EU zur EMRK wurde festgelegt, wobei die EMRK und

gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten weiterhin allgemeine Grundsätze des Unionsrechtes darstellen.

Im Besonderen werden in der Präambel der GRC Bezug auf „**die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität**“ genommen. Dies beruht auf den Grundsätzen der Demokratie (Titel V. Bürgerrechte) und Rechtsstaatlichkeit (Titel VI. Justizielle Rechte). Der letzte Teil, Titel VII. befasst sich mit allgemeinen Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta. Zusätzlich sind noch in der Charta wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten. Die Charta übernimmt die Rechtsprechung des EGMR (Menschenwürde, Integritätsschutz, Datenschutz, etc.).

Im Art. 47 GRC (umfassender als Art. 6 EMRK) wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht festgelegt „wenn unionsrechtlich garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt wurden“. Im Gegensatz zu Art. 6 EMRK umfasst dies **nicht** nur strafrechtliche Anklagen, sondern auch Asyl- und Fremdenwesen, Teile des Disziplinarwesens und Beugemaßnahmen im Zusammenhang mit Unionsrecht.

In den Entscheidungen vom 14.03.2012 des VfGH (Erk. U 466/11 und U 1836/11) wurde entschieden, dass „die in der GRC garantierten Rechte den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gleichgesetzt sind und eine Geltendmachung gemäß Art. 144 und Art. 144a B-VG möglich ist“. Zudem sei „die GRC in ihrem Anwendungsbereich auch Prüfungsmaßstab der generellen Normenkontrolle“.

Die GRC darf nicht nationale oder internationale Grundrechte einschränken und stellt daher die EMRK einen europäischen **Grundrechts(mindest)standard** dar. Daher müssen nationale Gesetze/Akte der EMRK und nationalen Menschenrechtsstandards, nationale Umsetzungsakte zusätzlich der GRC entsprechen.

Wenn GRC-Anwendungs- und Auslegungsfragen zu klären sind, besteht das Recht/Pflicht der Gerichte ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zu beantragen. Dies auch unter dem Aspekt, dass der VfGH zwingend bei der Verfassungswidrigkeit einer Norm anzurufen ist, da sonst eine einheitliche Anwendung des Unionsrechtes gefährdet wäre.